

Freiburg im Breisgau, den 16. Januar 1996

Verordnung der Erzdiözese Freiburg über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Kirchliche Beihilfeverordnung) — Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften sowie zur Inkraftsetzung von Tarifverträgen.

Nr. 13

Verordnung der Erzdiözese Freiburg über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Kirchliche Beihilfeverordnung)

Nach Anhörung der Bistums-KODA gemäß § 18 der Bistums-KODA-Ordnung wird folgende

Verordnung

erlassen:

§ 1

Die Kirchenbeamten des Erzbistums Freiburg und seiner Einrichtungen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) erhalten nach Maßgabe des § 115 Kirchenbeamtenordnung – KBO – Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

§ 2

Die Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfeverordnung – BVO –) findet in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 3

(1) Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8 BVO für eine Familien- und Haushaltshilfe sind in Geburtsfällen (§ 11 BVO) für die ersten zwölf Tage nach Ende der stationären Unterbringung beihilfefähig.

(2) Die pauschale Beihilfe in Geburtsfällen besteht aus einem Grundbetrag, dessen Höhe sich aus § 11 Abs. 2 BVO ergibt, und aus einem Erhöhungsbetrag. Der Erhöhungsbetrag richtet sich nach der für den Ortszuschlag maßgeblichen Tarifklasse. Er beträgt für Mitarbeiter in der

Tarifklasse Ia/Ib	400,– DM,
Tarifklasse Ic	700,– DM,
Tarifklasse II	900,– DM.

Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die Geburtshilfe der Mutter gewährt. Ist die Mutter aus einem Beschäftigungsverhältnis im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt, erhält der im kirchlichen Dienst beschäftigte Vater den für seine Tarifklasse maßgeblichen Erhöhungsbetrag.

§ 4

Beihilfen werden nicht gewährt zu Aufwendungen aus Anlaß medizinischer Eingriffe, die gegen kirchliche Grundsätze verstoßen. Der Erzbischof legt fest, welche medizinischen Eingriffe unter Satz 1 fallen.

§ 5

Die gemäß § 2 für anwendbar erklärten Beihilfevorschriften werden mit der Maßgabe angewendet, daß an die Stelle der obersten Dienstbehörde und des Finanzministeriums Baden-Württemberg jeweils das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg tritt. Das Erzbischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, Zuständigkeiten für beihilferechtliche Entscheidungen auf den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg und den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg zu übertragen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 27. Dezember 1995

† Oskar Saier
Erzbischof

Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften sowie zur Inkraftsetzung von Tarifverträgen

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

V e r o r d n u n g

erlassen:

Artikel I Änderung der AVVO

Die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg -AVVO- (ABl. 1989, S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 1995 (ABl. 1995, S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Arbeitsverhältnisse von voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern in Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen
 - a) des Erzbistums,
 - b) der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden,
 - c) der kirchlichen Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts,
 - d) des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg mit dessen Gliederungen, der caritativen Fachverbände und Vereinigungen unbeschadet ihrer Rechtsform,
 - e) der sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform.

(2) Auf die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter der in Absatz 1 genannten Dienstgeber finden diese Ordnung und die für einzelne kirchliche Berufe erlassenen besonderen kirchlichen Rechtsvorschriften Anwendung. Soweit die in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften keine besondere Regelung treffen, gelten der Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) und die sonstigen für den nichtkirchlichen öffentlichen Dienst abgeschlossenen Tarifverträge in ihrer Fassung für den Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder, soweit sie durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärt werden.

(3) Die Geltung dieser Verordnung und der auf ihr beruhenden Rechtsvorschriften sowie die in Absatz 2 genannten Bestimmungen sind im Arbeitsvertrag schriftlich zu vereinbaren.

2. § 3 b Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden nach der Zahl „49“ die Worte „und nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.
- b) In Buchstabe b werden nach den Worten „§ 50 Absatz 1 BAT“ die Worte „in der bis zum 31. Dezember 1995 für den kirchlichen Dienst anwendbaren Fassung“ eingefügt.
- c) Buchstabe f erhält folgende Fassung:
Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 17 a Absatz 1 bis zu 26 Wochen, in den Fällen des § 17 a Absatz 4 Unterabsatz 3 bis zu 28 Wochen.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Zusatzurlaubs“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.
- b) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Zusatzurlaub“ die Worte „mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz“ eingefügt.

4. Die §§ 17 a bis 17 c erhalten folgende Fassung:

§ 17 a Krankenbezüge

(1) Wird der Mitarbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Mitarbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Ein Verschulden im Sinne der Unterabsätze 1 und 2 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(2) Der Mitarbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Mitarbeiter infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten

Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Dienstgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Dienstgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Mitarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 oder 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Mitarbeiter für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht:

- a) wenn der Mitarbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) in den Fällen des § 3 Absatz 2 Entgeltfortzahlungsgesetz,
- c) für den Zeitraum, für den die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Absatz 2 Mutterschutzgesetz hat.

Steht dem Mitarbeiter Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, erhält er für diesen Tag einen Krankengeldzuschuß in Höhe von 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts (Absatz 8), wenn für diesen Tag infolge der Arbeitsunfähigkeit ein Vergütungsausfall eintritt.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 8)

- von mehr als einem Jahr
längstens bis zum Ende der 13. Woche,
- von mehr als drei Jahren
längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

Vollendet der Mitarbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuß gezahlt, wie wenn er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.

(5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Absatz 2 Unterabsatz 1 oder 2 und der Krankengeldzuschuß bei einer Beschäftigungszeit

- von mehr als einem Jahr
längstens für die Dauer von 13 Wochen,
- von mehr als drei Jahren
längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden; Absatz 4 Unterabsatz 3 gilt entsprechend.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Mitarbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Dienstgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Dienstgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Hat der Mitarbeiter in einem Fall des Unterabsatzes 1 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Mitarbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

(7) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Mitarbeiter Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Absatz 1 Satz 2 SGB

VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Dienstgeber oder ein anderer Dienstgeber, der diese Ordnung oder eine Ordnung/einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Mitarbeiters gehen insoweit auf den Dienstgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt.

Der Dienstgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Mitarbeiter hat dem Dienstgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(8) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettourlaubsvergütung und der um die gesetzlichen Beitragsanteile des Mitarbeiters zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und sozialen Pflegeversicherung verminderten Leistungen der Sozialleistungsträger gezahlt. Nettourlaubsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung.

(9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Mitarbeiter, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Mitarbeiter als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

§ 17 b

Anzeige- und Nachweispflichten

(1) In den Fällen des § 17 a Absatz 1 Unterabsatz 1 ist der Mitarbeiter verpflichtet, dem Dienstgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Mitarbeiter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder der Einrichtung vorzulegen. Der Dienstgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Mitarbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hält sich der Mitarbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet,

dem Dienstgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Dienstgeber zu tragen. Darüber hinaus ist der Mitarbeiter, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Mitarbeiter in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Dienstgeber seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

Der Dienstgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Mitarbeiter die von ihm nach Unterabsatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, daß der Mitarbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des § 17 a Absatz 1 Unterabsatz 2 ist der Mitarbeiter verpflichtet, dem Dienstgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm

a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 17 a Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 oder

b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne des § 17 a Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2

unverzüglich vorzulegen. Absatz 1 Unterabsatz 3 gilt entsprechend.

§ 17 c

Forderungsübergang bei Dritthaftung

(1) Kann der Mitarbeiter aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Dienstgeber über, als dieser dem Mitarbeiter Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Dienstgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Der Mitarbeiter hat dem Dienstgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Mitarbeiters geltend gemacht werden.

(4) Der Dienstgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Mitarbeiter den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Dienstgeber verhindert, es sei denn, daß der Mitarbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

5. Der bisherige § 17c erhält bei unverändertem Wortlaut die Bezeichnung „§ 17d“.

6. Im Anschluß an § 17d werden folgende §§ 17e und 17f eingefügt:

§ 17e

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen

(1) Auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen finden die für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung. Ferner gilt der für die Angestellten des Landes Baden-Württemberg maßgebliche Beihilfetarifvertrag vom 26. Mai 1964 (veröffentlicht im Amtsblatt 1981, S. 105), soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.

(3) Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfevorschriften (Bund) sind nicht beihilfefähig.

§ 17f

Ergänzende Regelungen zur Geburtsbeihilfe

(1) Der beihilfeberechtigte Mitarbeiter erhält in Geburtsfällen eine pauschale Beihilfe. Diese besteht aus einem Grundbetrag und einem Erhöhungsbetrag.

(2) Der Anspruch auf den Grundbetrag richtet sich nach den für die Angestellten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften.

(3) Der Erhöhungsbetrag richtet sich nach der für den Ortszuschlag maßgeblichen Tarifklasse. Er beträgt für Mitarbeiter in der

Tarifklasse Ia/Ib	400,— DM,
Tarifklasse Ic	700,— DM,
Tarifklasse II	900,— DM.

Der Erhöhungsbetrag wird unabhängig vom Beschäftigungsumfang in voller Höhe gewährt. Ist ein Mitarbeiter bei verschiedenen kirchlichen Dienstgebern im Geltungsbereich

dieser Verordnung beihilfeberechtigt, erhält er den Erhöhungsbetrag ohne Rücksicht auf den jeweiligen Beschäftigungsumfang von den Dienstgebern zu gleichen Anteilen.

(4) Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die Geburtshilfe der Mutter gewährt. Ist die Mutter aus einem Beschäftigungsverhältnis im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt, erhält der im kirchlichen Dienst beschäftigte Vater den für seine Tarifklasse maßgeblichen Erhöhungsbetrag.

(5) Während der Dauer eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz besteht kein Anspruch auf Beihilfe mit Ausnahme des Anspruchs auf den Erhöhungsbetrag.

7. Im Anschluß an § 17f wird die Überschrift „Abschnitt V: Schlußbestimmungen“ eingefügt und § 18 wie folgt neu gefaßt:

§ 18

Auslegungsregeln

(1) Soweit die Vorschriften dieser Ordnung mit denen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) in seiner Fassung für den Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.

(2) Wird in einem gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 für anwendbar erklärten Tarifvertrag Bezug genommen auf nicht inkraftgesetzte oder außerkraftgesetzte Regelungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) oder eines anderen für den nichtkirchlichen öffentlichen Dienst abgeschlossenen Tarifvertrages, finden an Stelle der in Bezug genommenen Regelungen die entsprechenden arbeitsrechtlichen Regelungen der Erzdiözese Freiburg Anwendung, soweit das kirchliche Recht nichts Abweichendes bestimmt.

(3) Wird in einem gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 für anwendbar erklärten Tarifvertrag der Begriff „öffentlicher Dienst“ verwendet, umfaßt dieser auch den kirchlichen Dienst, soweit das kirchliche Recht nichts Abweichendes bestimmt.

Artikel II

Änderung des Vergütungsgruppenverzeichnisses

Die Anlage 1 zur AVVO (Vergütungsgruppenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

In Teil D wird folgende *Anmerkung 14* eingefügt:

14) Für die Auslegung des in dieser Vergütungsgruppe als zweite Alternative zu einer geforderten Ausbildung enthaltenen Tätigkeitsmerkmals „oder sonstige Mitarbeiter, die auf-

grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“, gilt:

„Gleichwertige Fähigkeiten“ liegen vor, wenn ein Mitarbeiter objektiv ein Wissen und Können besitzt, das von der Tiefe und dem Umfang her mit der in der ersten Alternative des Tätigkeitsmerkmals geforderten abgeschlossenen Ausbildung vergleichbar ist, aber nicht identisch sein muß. Erforderlich ist die Fähigkeit, Zusammenhänge so überschauen und Ergebnisse so selbständig entwickeln zu können, wie es die geforderte abgeschlossene Ausbildung ermöglicht.

Die „sonstigen Mitarbeiter“ müssen ferner über „Erfahrungen“ auf dem Wissensgebiet verfügen, auf dem sie gleichwertige Fähigkeiten besitzen. Die geforderte Erfahrung wird im Regelfall nach zweijähriger Tätigkeit, wenn das Tätigkeitsmerkmal eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung fordert im Regelfall nach dreijähriger Tätigkeit vorliegen.

Eine „entsprechende Tätigkeit“ liegt vor, wenn diese den Einsatz der gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen erfordert.

Artikel III

Inkraftsetzung von Änderungen des BAT

Gemäß § 1 Absatz 2 AVVO wird der 71. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Juni 1995 für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Tarifvertrages wird als *Anlage 1* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel IV

Inkraftsetzung des Vergütungstarifvertrages Nr. 30 zum BAT

Gemäß § 3 d AVVO wird der Vergütungstarifvertrag Nr. 30 zum BAT für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 31. Mai 1995 für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Tarifvertrages wird als *Anlage 2* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel V

Änderung der Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden

§ 1

Die Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden vom 26. März 1991 (ABl. 1991, S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1994 (ABl. 1995, S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „Nr. 8 vom 25. April 1994“ durch die Worte „Nr. 9 vom 12. Juni 1995“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 18 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 31. Mai 1995 wird für anwendbar erklärt.

§ 2

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 12. Juni 1995 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungstarifvertrages wird als *Anlage 3* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(2) Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 18 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 31. Mai 1995 wird als *Anlage 4* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel VI

Änderung der Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen der Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes

§ 1

Die Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 26. März 1991 (ABl. S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1994 (ABl. 1995, S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Entgelt und Verheiratenzuschlag

Die Praktikantinnen/Praktikanten erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheiratenzuschlag DM
des Sozialarbeiters	2 355,89	114,34
des Sozialpädagogen	2 355,89	114,34
des Erziehers	2 002,34	108,92
der Kinderpflegerin	1 912,99	108,92

Für die Zahlung des Verheiratenzuschlags gilt § 62 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Absatz 1 und 2 BAT in seiner für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärten Fassung entsprechend.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Anwendung tariflicher Vorschriften

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22.

März 1991, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 12. Juni 1995, wird für anwendbar erklärt.

§ 2

Der Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 12. Juni 1995 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungstarifvertrages wird als *Anlage 5* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel VII

Änderung der Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 11. Juni 1991 (ABl. 1991, S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1994 (ABl. 1995, S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 25. April 1994“ durch die Worte „Tarifvertrag vom 31. Mai 1995 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 25. April 1994“ durch die Worte „Tarifvertrag vom 31. Mai 1995 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. April 1994“ durch die Worte „Tarifvertrag vom 31. Mai 1995 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge“ ersetzt.

§ 2

Der Tarifvertrag vom 31. Mai 1995 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungstarifvertrages wird als *Anlage 6* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel VIII

Änderung der Verordnung über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen vom 11. Juni 1991 (ABl. 1991, S. 205), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1991 (ABl. 1991, S. 253), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Nr. 5 vom 24. April 1991“ durch die Worte „Nr. 6 vom 31. Mai 1995“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Nr. 7 vom 24. April 1991“ durch die Worte „Nr. 8 vom 31. Mai 1995“ ersetzt.

§ 2

- (1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 31. Mai 1995 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungstarifvertrages wird als *Anlage 7* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

- (2) Der Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 31. Mai 1995 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungstarifvertrages wird als *Anlage 8* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel IX

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung von Zulagen vom 11. Juni 1991 (ABl. 1991, S. 196), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1993 (ABl. 1993, S. 138), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Anwendung tariflicher Regelungen

- (1) Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 26. Mai 1992, wird für anwendbar erklärt, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

- (2) Mitarbeiter der Vergütungsgruppe VIII BAT erhalten eine Allgemeine Zulage gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe b des nach Absatz 1 für anwendbar erklärten Tarifvertrages.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Vb BAT erhalten eine Allgemeine Zulage gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe b des nach Absatz 1 für anwendbar erklärten Tarifvertrages, soweit sie im Wege eines Bewährungs- oder Zeitaufstieges nach Vergütungsgruppe Vb BAT höhergruppiert worden sind; im übrigen erhalten sie eine Allgemeine Zulage gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe c dieses Tarifvertrages.

- (3) Für Religionslehrer im kirchlichen Dienst an öffentlichen Schulen und für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen gelten § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 7 des für anwendbar erklärten Tarifvertrages entsprechend.

Artikel X

Schlußvorschriften

- (1) Artikel I tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 17 e und 17 f Absätze

1 bis 4 AVVO mit Wirkung vom 1. November 1995 sowie § 17f Absatz 5 AVVO mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

(2) Artikel II tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

(3) Artikel III tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nummern 4 und 5 der Anlage 1 zu dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. Mai 1995 in Kraft.

(4) Artikel IV tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 3 der Anlage 2 zu dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

(5) Artikel V tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 18 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 31. Mai 1995 mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

(6) Artikel VI tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt der Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 12. Juni 1995 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

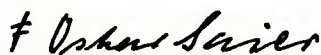
(7) Artikel VII tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nummern 4 und 6 der Anlage 6 zu dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

(8) Artikel VIII tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1995 in Kraft.

(9) Artikel IX tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

(10) Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an kirchliche Mitarbeiter vom 21. Dezember 1993 (ABl. 1994, S. 271) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29. Dezember 1994 (ABl. 1995, S. 19) wird mit Wirkung vom 1. November 1995 aufgehoben. Gleichzeitig wird § 40 BAT in seiner für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärten Fassung außer Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 27. Dezember 1995



Erzbischof

Anlage 1

71. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Juni 1995

Zwischen
... einerseits
und
... andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 70. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 21. Dezember 1994, wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 1 Buchst. a werden die Worte „der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost“ durch die Worte „des Bundeseisenbahnvermögens“ ersetzt.
 - Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:
Protokollnotiz:
Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Angestellte“ umfasst auch weibliche Angestellte.
- § 18 Abs. 3 wird gestrichen.
- (nicht inkraftgesetzt)
- § 28 erhält die folgende Fassung:

§ 28 Grundvergütung der Angestellten zwischen 18 und 21 bzw. 23 Jahren

Angestellte, die das 18. Lebensjahr, jedoch nicht das in § 27 Abschn. A Abs. 1 bzw. Abschn. B Abs. 1 bezeichnete Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 bzw. Abschn. B Abs. 1). § 27 Abschn. A Abs. 5 bzw. Abschn. B Abs. 6 gilt entsprechend.

- § 30 erhält die folgende Fassung:

§ 30 Gesamtvergütung der Angestellten unter 18 Jahren

Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Anfangsgrundvergütung und dem Ortszuschlag eines ledigen Angestellten der gleichen Vergütungsgruppe 85 v. H. als Gesamtvergütung.

6. § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c erhält die folgende Fassung:

c) für Arbeit an

aa) Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag

– ohne Freizeitausgleich 135 v. H.,

– bei Freizeitausgleich 35 v. H.,

bb) Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,

– ohne Freizeitausgleich 150 v. H.,

– bei Freizeitausgleich 50 v. H.

7. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 2 Satz 2, 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „im Sinne des § 37 Abs. 2 bzw. des § 71 Abs. 3 Unterabs. 1“ eingefügt.

b) In Unterabsatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „im Sinne des § 37 Abs. 2 bzw. des § 71 Abs. 3 Unterabs. 1“ eingefügt.

8. (nicht inkraftgesetzt)

9. (nicht inkraftgesetzt)

10. (nicht inkraftgesetzt)

11. In § 41 Abs. 3 Unterabs. 2 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „(§ 37 bzw. § 71)“ eingefügt.

12. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „– auf Verlangen durch amts- oder vertrauensärztliches –“ gestrichen sowie nach dem Wort „angerechnet“ ein Semikolon und die Worte „§ 37 a Abs. 1 gilt entsprechend“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:

Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Angestellte dies im Anschluß an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 37 Abs. 1 Unterabs. 2 bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2) verlangt.

b) In Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 4 der Protokollnotizen zu Absatz 2 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „(§ 37 bzw. § 71)“ eingefügt.

c) (nicht inkraftgesetzt)

13. (nicht inkraftgesetzt)

14. § 50 Abs. 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

15. In § 60 Abs. 3 werden nach den Worten „Absatz 2“ die Worte „Unterabs. 1“ eingefügt.

16. (nicht inkraftgesetzt)

17. (nicht inkraftgesetzt)

18. (nicht inkraftgesetzt)

§ 2

(nicht inkraftgesetzt)

§ 3

(nicht inkraftgesetzt)

§ 4

(nicht inkraftgesetzt)

Anlage 2

Vergütungstarifvertrag Nr. 30 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tariftgemeinschaft deutscher Länder

Vom 31. Mai 1995

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

(nicht inkraftgesetzt)

§ 2

Vergütungen für den Monat April 1995

Für den Monat April 1995 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 29 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tariftgemeinschaft deutscher Länder vom 25. April 1994.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Der Angestellte, der am 1. April 1995 im Arbeitsverhältnis gestanden hat, erhält eine Einmalzahlung, wenn er mindestens für einen Teil des Monats April 1995 Bezüge (Ver-

gütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) erhalten oder nur deswegen nicht erhalten hat, weil wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 140 DM.

In den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT steht von diesem Betrag der für den Angestellten maßgebende Vorphundertatz zu.

§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT gilt entsprechend.

Für die Anwendung der Unterabsätze 2 und 3 sind die Verhältnisse am 1. April 1995 maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. und 2. April 1995 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. April 1995 begonnen, ist der Angestellte so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am 1. April 1995 begonnen hätte.

§ 4

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 3 festgelegt.

(4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 5

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen für das erste zu berücksichtigende Kind um für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

X, IX b und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – ggf. – dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den ent-

sprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 6

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	16,25	Kr. I	17,99
IX b	17,12	Kr. II	18,84
IX a	17,44	Kr. III	19,80
VIII	18,11	Kr. IV	20,88
VII	19,28	Kr. V	21,99
VI a/b	20,54	Kr. Va	22,59
V c	22,13	Kr. VI	23,46
V a/b	24,24	Kr. VII	25,19
IV b	26,23	Kr. VIII	26,70
IV a	28,49	Kr. IX	28,35
III	30,96	Kr. X	30,13
II b	32,55	Kr. XI	32,05
II a	34,29	Kr. XII	33,97
I b	37,45	Kr. XIII	36,86
I a	40,70		
I	44,40		

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit

(nicht inkraftgesetzt)

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
 (§ 27 Abschn. A BAT)
 gültig ab 1. Mai 1995

Unterbeilage I
 Anlage I zum
 Vergütungsstarifvertrag
 Nr. 30

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)										45.	47.	49.
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.
I	5092,87	5368,94	5645,09	5921,20	6197,34	6473,49	6749,56	7025,70	7301,80	7577,95	7854,08	8130,19	8406,28
Ia	4694,26	4908,86	5123,37	5337,94	5552,50	5767,08	5981,70	6196,20	6410,77	6625,34	6839,95	7054,47	7260,20
Ib	4173,25	4379,53	4585,80	4792,06	4998,33	5204,62	5410,88	5617,16	5823,44	6029,69	6235,95	6442,23	6648,02
IIa	3699,14	3888,60	4078,12	4267,54	4457,01	4646,50	4835,93	5025,42	5214,87	5404,39	5593,84	5783,21	
IIb	3449,10	3621,78	3794,47	3967,21	4139,94	4312,66	4485,37	4658,09	4830,80	5003,55	5176,23	5251,70	
III	3287,58	3449,10	3610,58	3772,09	3933,62	4095,13	4256,66	4418,15	4579,65	4741,18	4902,73	5064,24	5217,87
IVa	2980,14	3127,95	3275,73	3423,49	3571,28	3719,07	3866,85	4014,65	4162,46	4310,25	4458,03	4605,84	4751,58
IVb	2724,87	2842,13	2959,33	3076,58	3193,76	3311,02	3428,25	3545,50	3662,72	3779,94	3897,20	4014,41	4030,01
Va	2409,41	2502,28	2595,13	2695,47	2798,51	2901,59	3004,68	3107,74	3210,84	3313,90	3416,99	3520,05	3615,81
Vb	2409,41	2502,28	2595,13	2695,47	2798,51	2901,59	3004,68	3107,74	3210,84	3313,90	3416,99	3520,05	3527,20
Vc	2277,56	2361,27	2445,08	2532,97	2620,89	2712,50	2810,00	2907,61	3005,12	3102,67	3198,95		
VIa	2156,81	2221,51	2286,16	2350,88	2415,51	2482,11	2550,04	2617,96	2687,07	2762,47	2837,82	2913,23	2988,58
VIb	2156,81	2221,51	2286,16	2350,88	2415,51	2482,11	2550,04	2617,96	2687,07	2762,47	2837,82	2896,81	
VII	1998,13	2050,65	2103,20	2155,72	2208,27	2260,79	2313,31	2365,88	2418,39	2472,35	2527,54	2567,36	
VIII	1848,46	1896,47	1944,56	1992,58	2040,64	2088,68	2136,76	2184,79	2232,84	2268,54			
IXa	1787,97	1835,77	1883,53	1931,30	1979,06	2026,82	2074,57	2122,34	2169,97				
IXb	1720,96	1764,58	1808,14	1851,72	1895,31	1938,92	1982,52	2026,08	2062,95				
X	1598,02	1641,62	1685,23	1728,81	1772,41	1815,98	1859,57	1903,19	1946,74				

**Tabelle der Gesamtvergütungen für die Angestellten
der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren**
(zu § 30 BAT)
gültig ab 1. Mai 1995

VIa/b	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					X
	VII	VIII	IX a	IX b		
	(monatlich in DM)					
2513,47	2378,59	2251,37	2199,95	2142,99	2038,50	

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres**
(§ 27 Abschn. B BAT)
gültig ab 1. Mai 1995

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in DM)								
Kr. XIII	4505,29	4695,70	4886,12	5034,22	5182,29	5330,40	5478,50	5626,60	5774,70
Kr. XII	4163,84	4341,17	4518,47	4656,38	4794,30	4932,21	5070,11	5208,03	5345,96
Kr. XI	3862,57	4032,76	4202,94	4335,32	4467,67	4600,04	4732,39	4864,77	4997,15
Kr. X	3574,46	3732,34	3890,23	4013,02	4135,82	4258,61	4381,41	4504,19	4626,99
Kr. IX	3310,00	3456,00	3602,03	3715,60	3829,16	3942,74	4056,33	4169,89	4283,46
Kr. VIII	3064,25	3199,53	3334,82	3440,06	3545,29	3650,51	3755,74	3860,96	3966,16
Kr. VII	2839,61	2964,59	3089,54	3186,75	3283,94	3381,14	3478,33	3575,52	3672,71
Kr. VI	2636,84	2751,37	2865,89	2954,97	3044,05	3133,11	3222,18	3311,24	3400,36
Kr. Va	2512,57	2619,64	2726,72	2809,99	2893,27	2976,55	3059,83	3143,11	3226,36
Kr. V	2427,27	2528,57	2629,88	2708,66	2787,45	2866,24	2945,01	3023,81	3102,62
Kr. IV	2273,04	2363,08	2453,13	2523,17	2593,20	2663,24	2733,28	2803,31	2873,33
Kr. III	2129,99	2206,50	2283,02	2342,54	2402,05	2461,57	2521,07	2580,58	2640,08
Kr. II	1995,88	2062,95	2130,02	2182,18	2234,33	2286,51	2338,66	2390,82	2442,99
Kr. I	1872,97	1932,67	1992,35	2038,76	2085,18	2131,60	2178,01	2224,42	2270,83

**Tabelle der Gesamtvergütungen für die Angestellten
der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren**
(zu § 30 BAT)
gültig ab 1. Mai 1995

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr. I	Kr. II	Kr. III
(monatlich in DM)		
2272,20	2376,68	2490,67

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)
gültig ab 1. Mai 1995

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
		(monatlich in DM)		
I b	I bis II b, Kr. XIII	955,88	1136,64	1289,81
I c	III bis V a/b, Kr. XII bis Kr. VII	849,53	1030,29	1183,46
II	V c bis X, Kr. VI bis Kr. I	800,21	972,41	1125,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 153,17 DM.

Gemäß § 5 Abs.2 des Vergütungstarifvertrages Nr.30 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10,- DM	50,- DM
IX a und Kr. II	10,- DM	40,- DM
VIII	10,- DM	30,- DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs.2 Unterabs.1 des Vergütungstarifvertrages Nr.30 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT:	Tarifklasse I c	679,62 DM
	Tarifklasse II	640,17 DM

Anlage 3

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält der Auszubildende bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Ausbildungsvergütung.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Ausbildungsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Im übrigen gelten § 37 Abs. 1 und 2, § 37a und § 38 BAT bzw. die vergleichbaren Vorschriften für Arbeiter entsprechend.

Zwischen
... einerseits
und
... andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 25. April 1994 geänderte Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

1. (nicht inkraftgesetzt)
2. In § 7a werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit“ durch das Wort „Krankenbezüge“ ersetzt.

4. § 12 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
5. (nicht inkraftgesetzt)

§ 2
Inkrafttreten
(nicht inkraftgesetzt)

Anlage 4

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 18 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 31. Mai 1995

... Zwischen ... einerseits
... und ...
... andererseits

wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1 Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich

im ersten Ausbildungsjahr	1 057,53 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1 141,11 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1 217,83 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	1 324,29 DM.

(2) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen ist.

(3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 2 Zulagen, Zuschläge

(1) Dem angestelltenrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für Auszubildende) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c in Verb. mit Abs. 6 BAT jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Manteltarifvertrages für Auszubildende), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II oder § 29 MTL II beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 235,66 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 60,50 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 175,16 DM gekürzt.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewandt auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1995 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTB II, den MTL II, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit (nicht inkraftgesetzt)

Anlage 5

Änderungstarifvertrag Nr. 7

vom 12. Juni 1995

zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)

... Zwischen ... einerseits
... und ...
... andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 31. Mai 1995 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und bei Arbeitsunfähigkeit“ durch die Worte „sowie Krankenbezüge“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält die Praktikantin/der Praktikant bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Urlaubsentgelts.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Im übrigen gelten § 37 Abs. 1 und 2, § 37a und § 38 BAT entsprechend.

c) Die Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

3. § 7 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten
(nicht inkraftgesetzt)

Anlage 6

Tarifvertrag
vom 31. Mai 1995
zur Änderung der Zuwendungstarifverträge

Zwischen

... einerseits
und

... andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung der Zuwendungstarifverträge

In Unterabsatz 1 der Protokollnotiz bzw. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für:

1. Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 25. April 1994,

2. (nicht inkraftgesetzt)

3. (nicht inkraftgesetzt)

4. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (Bund TdL), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 25. April 1994,

5. (nicht inkraftgesetzt)

6. Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. April 1994,

7. (nicht inkraftgesetzt)

8. (nicht inkraftgesetzt)

wird jeweils die Zahl „98,04“ durch die Zahl „95,00“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten
(nicht inkraftgesetzt)

Anlage 7

Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 31. Mai 1995
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame
Leistungen an Angestellte

Zwischen

... einerseits
und

... andererseits

wird folgendes vereinbart:

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 21 88 599. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 2 · 16. Januar 1996

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unterabsatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:

Der nicht vollbeschäftigte Angestellte erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.
 - b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:

Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuß zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „-in den Fällen des § 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 von weniger als 26,- DM-“ gestrichen.
3. Der Wortlaut des § 5 erhält die folgende Fassung:

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Angestellte seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen auf Verlangen nachzuweisen; das Auslaufen der Entschuldung hat er unverzüglich anzuzeigen.

§ 2
Inkrafttreten
(nicht inkraftgesetzt)

Anlage 8

Änderungstarifvertrag Nr. 8
vom 31. Mai 1995
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame
Leistungen an Auszubildende

Zwischen
... einerseits
und
... andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 24. April 1991 geänderte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendarmonate gewährt, für die dem Auszubildenden Ausbildungsvergütung/Entgelt, Urlaubsvergütung/Urlaubsentgelt oder Krankengeldzuschuß zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuß zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.
2. Der Wortlaut des § 5 erhält folgende Fassung:

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Auszubildende seinem Auszubildenden oder Ausbildungsträger die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen auf Verlangen nachzuweisen; das Auslaufen der Entschuldung hat er unverzüglich anzuzeigen.

§ 2
Inkrafttreten
(nicht inkraftgesetzt)